

BVGer D-9870/2025 vom 16. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-9870_2025_d20251216

FR: TAF D-9870/2025 du 16 décembre 2025

IT: TAF D-9870/2025 del 16 dicembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 16. Dezember 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und

D-9870/2025 Seite 4 entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Im Beschwerdeverfahren ist die Sprache des angefochtenen Entscheids grundsätzlich massgebend (Art. 33a VwVG), weshalb das vorliegende Verfahren trotz der französischsprachigen Rechtsmitteleingabe auf Deutsch geführt wird.

E. 4

Die vorliegende Beschwerde erweist sich – wie nachfolgend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

D-9870/2025 Seite 5

E. 5.2

Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG liegt dann vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine solche hätte sich – im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht und/oder werde sich auch aus heutiger Sicht mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen demnach hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei einem durchschnittlichen Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden.

E. 5.3

Wer die Flüchtlingseigenschaft geltend macht, muss sie nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht stand, weshalb deren Glaubhaftigkeit offengelassen werden könne. Sie hielt zur Begründung zunächst fest, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Bedrohung nicht auf einem in Art. 3 AsylG genannten Motiv gründe, ein solches gehe aus den Akten nicht hervor. Ferner seien den Akten auch keine Hinweise zu entnehmen, wonach die geltend gemachten Bedrohungen eine Intensität aufweisen würden, die eine asylrechtliche Relevanz entfalte. Zum Verlauf der Häufigkeit und der Art der Bedrohung während seiner zehnjährigen Tätigkeit für die Kirche habe der Beschwerdeführer angegeben, den Kontakt zu diesen Leuten abgebrochen zu haben, mehrere Priester und einige seiner Schüler seien umgebracht worden und er habe das Gefühl, die Kriminellen würden ihm immer näherkommen. Er sei selbst jedoch seiner langjährigen Arbeit mit den Jugendlichen fortwährend nachgegangen, ohne dass sich die mutmasslichen Telefonanrufe und Drohungen verschärft hätten. Ab November 2022 sei er mehrmals in eine andere Stadt gezogen, jedoch immer wieder an die Stätte seines Wirkens zurückgekehrt. Auf Nachfrage habe er angegeben, den konkreten Grund für die vorgebrachten Ermordungen von Familienmitgliedern, Priestern und Arbeitskollegen nicht zu kennen, weshalb Vergeltungsmassnahmen im Zusammenhang mit seiner Person eine blosser Vermutung seien. Für die kriminellen Gruppierungen wäre es einfacher gewesen, ihn anstelle der anderen umzubringen. Aufgrund der gesamten Umstände sei nicht von einer ernsthaften Bedrohung von asylrechtlich relevanter Intensität auszugehen. Im Weiteren sei der kolumbianische Staat grundsätzlich schutzfähig und schutzwillig. Es sei widersprüchlich, mangels Vertrauens in die Behörden (Grund: Korruption,

D-9870/2025 Seite 6 fehlende Kapazität) nie offiziell Anzeige erstattet oder um behördlichen Schutz ersucht zu haben, aber der lokalen Polizei dennoch Hinweise auf kriminelle Aktivitäten geliefert zu haben. Da in Kolumbien verschiedene staatliche Institutionen für die Bevölkerung zuständig seien, hätte sich der Beschwerdeführer auch an andere staatliche Stellen oder andere Polizeistationen wenden können, zumal den Akten keine Hinweise darauf zu entnehmen seien, dies wäre ihm nicht zuzumuten gewesen. Der Verzicht der Inanspruchnahme des behördlichen Schutzes sei nicht den Behörden anzulasten. Es seien keine Tatsachen vorgebracht und keine Beweismittel eingereicht worden, welche eine Änderung dieser Einschätzung rechtfertigen würden.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer wiederholt in seiner Rechtsmitteleingabe hauptsächlich seine bisherigen Vorbringen und legt dar, seine medikamentös behandelten Erkrankungen (Bluthochdruck, Depressionen, Angststörung, kognitive Störungen) würden seine grosse Angst, in Kolumbien verfolgt und ermordet zu werden, widerspiegeln. Mehrere Umzüge hätten nicht zu einer Verbesserung beigetragen. Die Polizei sei ineffizient und könne auch nicht für ihren eigenen Schutz sorgen, zumal dieses Jahr fast 150 Polizisten ermordet worden seien. Aufgrund seines psychischen Zustands misstrauet er der Polizei noch mehr. Zudem würden Fälle religiöser Personen eher in den Verantwortungsbereich des Staates, als in die Zuständigkeit der Polizei fallen. Eine offizielle Anzeige hätte seinen unerträglichen psychischen Druck in Kolumbien nicht zu lindern vermocht und die damit einhergehende Anprangerung der Mörder seine Befürchtungen (Verfolgung) nur verstärkt.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass das SEM zutreffend festgehalten hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers genügten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht. Auf die betreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. vorstehend E. 6.1) kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden.

E. 7.2

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht und diese dem Betroffenen zugänglich ist, wobei von einem Staat nicht erwartet

D-9870/2025 Seite 7 werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. zu dieser sogenannten Schutztheorie BVGE 2011/51 E. 7.1-7.4, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2).

E. 7.3

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist in seinen Vorbringen keine asylrechtliche Relevanz zu erkennen. Die Beschwerde thematisiert vorwiegend die Gesundheitsvorbringen des Beschwerdeführers, aus welchen keine Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG abgeleitet werden kann. Auch in Berücksichtigung der Situation des Beschwerdeführers und der telefonischen Drohungen vermögen die Vorbringen keinen unerträglichen psychischen Druck im Sinne des Asylgesetzes zu bewirken (vgl. dazu

BVGE 2014/29 E. 4.3 f. und statt vieler D-5991/2025 vom 25. November 2025 E. 7.2). Weder die Akten noch seine Angaben vermögen die Vermutung der bestehenden Schutzfähigkeit und -willigkeit der kolumbianischen Behörden umzustossen. Ohne die geltend gemachte, in verschiedenen Gegenden Kolumbiens bisweilen schwierige/angespannte Sicherheitslage in Abrede stellen zu wollen, geht das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Praxis von der grundsätzlichen Schutzfähigkeit und Schutzwiligkeit der kolumbianischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden aus (vgl. etwa Urteil des BVGer D-5437/2022 vom 21. Dezember 2022 E. 7.2 m.w.H.). Der Hinweis auf die als problematisch erachteten Folgen einer offiziellen Anzeige ist damit unbehelflich. Der Beschwerdeführer hat infolge der ihn konkret betroffenen Ereignisse nirgends um Schutz ersucht, weshalb der Vorinstanz zuzustimmen ist, dass er die Schutzmöglichkeiten in Kolumbien offensichtlich nicht ausgeschöpft hat, wozu er jedoch gehalten gewesen wäre. Den Akten lassen sich sodann keine konkreten Hinweise für die Annahme entnehmen, die heimatlichen Behörden würden dem Beschwerdeführer bei Bedarf den erforderlichen Schutz verweigern. Das Vorbringen zur Zuständigkeit für Fälle religiöser Personen in Kolumbien ist nicht relevant beziehungsweise kann der Beschwerdeführer aus der blossen Behauptung von diesbezüglich unterschiedlichen Zuständigkeiten nichts zu seinen Gunsten ableiten. Alsdann ist darauf hinzuweisen, dass dem Beschwerdeführer zuzumuten ist, sich – wie bereits mehrfach gemacht – in einer anderen Region Kolumbiens aufzuhalten, falls er sich an seinem bisherigen Wohnsitz unsicher fühlen sollte. Es wurden insgesamt keine Beweismittel eingereicht oder Tatsachen vorgebracht, die die Schlussfolgerung der Vorinstanz umzustossen vermögen würden.

E. 7.4

Die Vorinstanz hat demzufolge die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

D-9870/2025 Seite 8

E. 8

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen.

E. 9.2.1

Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist – wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten – das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom

E. 9.2.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses

D-9870/2025 Seite 9 müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124– 127 m.w.H.). Solches wird vom Beschwerdeführer indessen weder vorgebracht noch ergeben sich entsprechende konkrete Anhaltspunkte aus den Akten. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.1

In Kolumbien herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. hierzu statt vieler Urteil des BVGer D-2001/2024 vom 16. Mai 2024 E. 9.3.1 m.w.H.).

E. 9.3.2

Auch sprechen keine individuellen Gründe gegen einen Wegweisungsvollzug. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen Mann in arbeitsfähigem Alter mit mehrjähriger Berufserfahrung in verschiedenen Bereichen. Er verfügt in Kolumbien über ein tragfähiges Beziehungsnetz (Partnerin, Sohn, Schwester, Eltern), mit dem er täglich in Kontakt steht, und ein soziales Netzwerk (Kirche), das ihn bereits bei der Ausreise unterstützt hat. Es ist nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in eine existentielle Notlage wirtschaftlicher Art geraten würde (vgl. A19/17, F27, F40 ff., F50 ff.).

E. 9.3.3

Der aktuelle Gesundheitszustand des Beschwerdeführers lässt ebenfalls nicht auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs schliessen (vgl. dazu BVerGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Gemäss dem Arztbericht vom 18. August 2025 leidet er an einer Angst- und depressiven Störung sowie an Ein- und Durchschlafstörungen (Beweismittel 12/4). In der Beschwerde bringt

D-9870/2025 Seite 10 er behauptungsweise vor, eine Rückkehr nach Kolumbien könnte ihn in den Selbstmord treiben. Weder wurde eine massgebliche Verschlechterung seiner Gesundheit vorgebracht noch diesbezügliche medizinische Belege eingereicht. Die bereits aktenkundigen Erkrankungen erweisen sich einerseits nicht als derart schwerwiegend, als dass sie im Fall der Rückkehr eine medizinische Notlage zu begründen vermögen, und sie können andererseits auch im Heimatland behandelt werden (zur medizinischen Versorgung in Kolumbien vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-435/2024 vom 26. September 2025 E. 9.3.4). Im Übrigen ist seinem Gesundheitszustand und damit auch allfälligen suizidalen Tendenzen, ist bei der Überstellung nach Kolumbien Rechnung zu tragen, wobei die Reisefähigkeit zuvor beurteilt wird (vgl. Urteil des BVerGE D-8427/2025 vom 12. November 2025 E. 9.3 f.).

E. 9.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung insgesamt als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich verfügt der Beschwerdeführer über einen gültigen Reisepass, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Auf den Prozessantrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist, da dieser eine solche bereits von Gesetzes wegen zukommt und sie von der Vorinstanz nicht entzogen wurde (Art. 55 VwVG), mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverteidigung. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden

D-9870/2025 Seite 11 Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb die Gesuche ungeachtet einer allfälligen Mittellosigkeit abzuweisen sind.

E. 12.2

Das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Direktentscheid gegenstandslos geworden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-9870/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.